

Förderrichtlinien der Stadt Ulm für die institutionelle Förderung Kinder- und Jugendtheater

Grundsätze der Förderung

Für die Entscheidung über die Förderung im Bereich Kinder- und Jugendtheater sollen folgende Grundsätze als Maßstab dienen:

Mit der Förderung im Bereich Kinder- und Jugendtheater sollen zusätzliche Akzente zum Theaterangebot in kommunaler Trägerschaft in Ulm gesetzt werden, die das Angebot qualitativ bereichern. Dabei soll die Unterstützung den unterschiedlichen strukturellen Arbeitsbedingungen der freien Theater bei gleichzeitig größtmöglicher Flexibilität in der Zuschussgestaltung gerecht werden. Gefördert werden können professionell arbeitende Theater, Projektgruppen, Vereine, gGmbHs oder Einzelpersonen, die gemeinwohlorientierte Projekte realisieren, in Ulm ansässig sind und auch den Schwerpunkt ihrer Arbeit in Ulm haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden sollen insbesondere qualitativ hervorragende Ensembles bzw. Künstlerinnen und Künstler mit fester oder ohne feste Spielstätte, die zudem in einem Verband (z. B. ASSITEJ, LaFt BW, AK Kinder- und Jugendtheater Baden-Württemberg) organisiert sind. Dazu gehören besonders längerfristige Projekte und Ansätze, die mit eigenen Produktionen folgendes leisten:

- Kinder und Jugendliche für das Theater begeistern – und zwar nicht nur im Sinne von angenehmer Unterhaltung, sondern auch im Sinne von anregender Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Themen, bereichernder Erfahrung, emotionaler Berührung (Geschichten verstehen können, Strukturen erkennen, Perspektiven wechseln können etc.).
- Die Zuschauer als Gegenüber ernst nehmen und über die intensive, dem Publikum zugewandte Präsenz der Schauspieler in den Dialog mit dem Publikum treten (nicht zwingend in Form von Interaktion).
- In der Stückauswahl und der Art und Weise, wie Geschichten erzählt werden, eine klare künstlerische Zielsetzung verfolgen und über einen möglichst unverwechselbaren, ästhetisch konsequenten Ausdruck verfügen.
- Im Bezug auf die handwerkliche Qualität der Produktionen niveauvoll und überzeugend sind und Elemente nutzen, die in die Lebenswelt der Kinder übertragbar sind – Kinder sollen keine Zuschauer zweiter Klasse sein!
- Verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen.
- Entsprechende Theaterpädagogische Angebote bereitzustellen.
- Sich auch im überregionalen Kontext behaupten können.
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung unterschiedlicher Akteure, Träger und Einrichtungen aktiv fördern und sich selbst durch Kooperationen mit neuen Partnern weiterentwickeln.
- Einschlägige Festivals (z. B. Schöne Aussicht oder Augenblick mal!) regelmäßig zu besuchen, im Idealfall selbst teilzunehmen.

Grundlagen der Förderung

- Voraussetzung zur Aufnahme in das Verfahren ist der fristgerechte Eingang eines Förderantrags.
- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch Budgetvereinbarung und nach Maßgabe der nach dem Haushaltsplan der Stadt Ulm zur Verfügung stehenden Mittel auf Grund dieser Richtlinien.
- Zuschussempfänger sind dazu verpflichtet, einen Verwendungsnachweis nach den Vorgaben der Stadt Ulm termingerecht vorzulegen sowie sich ggf. an Evaluationsverfahren aktiv zu beteiligen.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die in der Budgetvereinbarung getroffenen Fristen, sowie die Zuwendungsrichtlinien und Bewilligungsbedingungen der Stadt Ulm, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Förderung beträgt maximal 70% der Gesamtausgaben.

Art der Förderung

Es gibt zwei Varianten der Förderung:

a) Projektförderung

Der Antrag ist für das laufende Jahr zu stellen. Hierfür sind die Antragsunterlagen und die Richtlinien der Projektförderung zu beachten.

b) Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung)

Auf dem Wege der institutionellen Förderung sollen Anbieter von Kinder- und Jugendtheater aus Ulm, die ein ganzjähriges oder regelmäßig wiederkehrendes Angebot mit kommunaler Bedeutung im Bereich Kinder- und/oder Jugendtheater machen, unterstützt werden. Diese Form der Unterstützung soll größeren Ensembles mit mehreren Festangestellten und vergleichsweise hohen Fixkosten, die bereits die Qualität ihrer Arbeit unter Beweis gestellt haben, eine gewisse Absicherung gewährleisten.

Grundlage für die Förderung ist die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes für die kommenden drei Jahre. Für diesen Zeitraum wird eine Budgetvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und den betreffenden Institutionen geschlossen, der ebenso quantitative Aussagen zur Anzahl der Produktionen, der Aufführungen pro Jahr, der erwarteten Besucherresonanz und der Eigenfinanzquote enthält, wie qualitative Aussagen zum künstlerischen Konzept, die mit den grundsätzlichen inhaltlichen Anforderungen an Kinder- und Jugendtheater in Ulm konform gehen müssen. Die Fördersumme orientiert sich an der Nachvollziehbarkeit der vorgelegten Budgetplanung sowie an den quantitativen und qualitativen Kriterien.

Die Förderung ist zeitlich auf drei Jahre begrenzt, ein Anspruch auf Verlängerung oder anschließende Förderung besteht nicht.

Die Dreijährige Ensembleförderung (institutionelle Förderung) schließt die Möglichkeit der Projektförderung nicht aus.

Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Möglichkeit ihre Bewerbung explizit auf die Nutzung des Alten Theaters auszurichten. Für deren Antragstellung ist zusätzlich Anlage 1 „Rahmenbedingungen am Alten Theater zwingend zu beachten. Auf die dort aufgeführten Aspekte ist im Antrag explizit einzugehen.

Verfahren/Jury

- Anträge für die Förderung müssen für die jeweilige Förderperiode bis zur gesetzten Frist bei der Kulturabteilung vorliegen.
- Der Antrag ist formgerecht mit dem vorhandenen Vordruck zu stellen.
- Die Entscheidung über die Mittelvergabe fällt im Bereich der institutionellen Förderung der Fachbereichsausschuss Kultur der Stadt Ulm. In seine Überlegungen kann er die Expertise einer Fachjury, aus zwei bis vier Beratern, die mit der Darstellenden Kunst (insbesondere dem freien Theater) professionell vertraut sind, einbeziehen. Weitere Mitglieder können themen- oder projektbezogen in die Beratung mit eingebunden werden. Dem beschließenden Gremium steht es frei, abgesehen von der Fachjury auch auf die Expertise der städtischen Fachabteilung zurückzugreifen. Die Mitglieder der Fachjury dürfen keine Tätigkeit ausüben, die im Interessenskonflikt zu ihrer Jurytätigkeit stehen könnte. Die Jury ist für ihre Empfehlung an die vorliegenden Richtlinien und den von der Stadt Ulm vorgegebenen Finanzrahmen gebunden.
- Bei der Auswahlentscheidung soll eine Streuung auf unterschiedliche Bereiche / Alterszielgruppen angestrebt werden. Die Kulturabteilung bemüht sich um eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die entsprechenden Gremien.
- Sollten sich nach Bewilligung grundlegende inhaltliche Änderungen oder Änderungen in der Kalkulation ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich der Kulturabteilung mitzuteilen. Eine verspätete oder unterlassene Änderungsmitteilung sowie tiefgreifende Änderungen bzw. das Nichtzustandekommen berechtigen die Stadt Ulm, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- Jeweils zum 30. Juni ist ein Verwendungsnachweis inklusive der Jahresrechnung des Vorjahres vorzulegen. Die Stadt Ulm kann die Form, in der der Verwendungsnachweis zu führen ist, im Rahmen der Evaluation des Einsatzes von Fördermitteln vorgeben. Die Zusage erfolgt vorbehaltlich der Haushaltslage der Stadt Ulm.
- Die Zuwendungszusage für das zweite bzw. dritte Jahr der Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger
 - sein der Förderentscheidung zugrunde liegendes Konzept nachhaltig verlässt, oder
 - eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann, oder
 - mit dem Verwendungsnachweis im Verzug ist.

Die Budgetvereinbarung ergeht in schriftlicher Form. Diese regelt die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Auszahlungsmodalitäten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 10.10.2014.

Anlage 1 „Rahmenbedingungen am Alten Theater“

Wird die Bespielung des Alten Theaters durch ein institutionell gefördertes Ensemble/Kinder- und Jugendtheater übernommen sind zusätzlich zu den Förderrichtlinien nachfolgende Rahmenbedingungen zu beachten und in der Antragstellung explizit zu benennen:

1. Basis der Nutzung des Alten Theaters sind
 - die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg,
 - der Mietvertrag des Alten Theaters, welcher vom Kinder- und Jugendtheater vor Nutzungsbeginn zu unterzeichnen ist.
2. Das Alte Theater ist Hauptspielstätte des Kinder- und Jugendtheaters. Das Alte Theater steht dem Kinder- und Jugendtheater jedoch nicht zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die Disposition der Räumlichkeiten des Alten Theaters obliegt der Kulturabteilung. Folgende Zeiten stehen dem Kinder- und Jugendtheater nicht zur Verfügung und können extern vermietet werden:
 - alle Montag- und Donnerstagnachmittage in der Schulzeit
 - alle Ferientermine incl. Wochenenden
 - 20 Tage außerhalb der Ferien, darunter auch Wochenenden, diese werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus mitgeteilt.Etwaige weitere Vermietungen erfolgen nur in Absprache mit dem/den Kinder- und Jugendtheater/n.
Bei Nutzungen durch Dritte muss die Bühne incl. Hinterbühne und Garderoben leer übergeben werden. Mit einer erneuten Beleuchtungsprobe im Anschluss an die Nutzung durch Dritte muss das Kinder- und Jugendtheater rechnen.
3. Der Kartenverkauf sowie die Öffentlichkeitsarbeit incl. Spielplanversand verbleiben beim Kinder- und Jugendtheater selbst. Eine Unterstützung durch die Kulturabteilung wird nicht geleistet.
4. Das Kinder- und Jugendtheater ist Veranstalter bei allen eigenen Vorstellungen, Kursen und Projekten und übernimmt hierfür entsprechend die Veranstaltungsleitung. Eine Überprüfung gemäß der Auflage der VStättVO, auch unangemeldet, behält sich der Betreiber vor.
Einmal jährlich sind die entsprechenden Mitarbeiter hierfür professionell zu schulen. Die entsprechenden Nachweise sind der Kulturabteilung zum jeweiligen Spielzeitbeginn vorzulegen.
5. Das Alte Theater verfügt über einen kleinen Grundstock an Licht- und Tontechnik, die allen Nutzergruppen zur Verfügung steht, jedoch ausschließlich von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik bedient werden darf. Dies gilt auch für die Nutzung durch das Kinder- und Jugendtheater.
6. Sämtliche Bühnenbilder müssen vor der Premiere durch die örtliche Feuerwehr abgenommen werden. Der Nachweis hierüber ist dem Vermieter unaufgefordert vor der ersten Vorstellung vorzulegen.

7. Die regelmäßige wöchentliche Reinigung des Alten Theaters erfolgt in Rücksprache mit dem Gebäudemanagement in einem festgelegten Turnus auf Basis der Disposition. Darüber hinaus finden in der Regel keine weiteren Reinigungen statt.
8. In den nächsten Jahren werden am Alten Theater Umbau- und Renovierungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Die Terminierung erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Kulturverwaltung, dem Gebäudemanagement und dem Kinder- und Jugendtheater. Wenn die baulichen Maßnahmen sicherheitsrelevant sind, haben diese Vorrang vor jeglicher Bespielung.